

Satzung  
des Vereins  
FRANKA e.V. – WEGE AUS DER GEWALT FÖRDERN

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen  
FRANKA e.V. - WEGE AUS DER GEWALT FÖRDERN.
2. Er hat den Sitz in Kassel.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein stellt es sich zur Aufgabe, den Auftrag des Evangeliums zur Achtung der menschlichen Würde und zur tätigen Nächstenliebe dadurch zu verwirklichen, dass durch seine Tätigkeit Hilfe für Frauen bereitgestellt wird, die Gewalterfahrung ausgesetzt sind.
2. Der Verein bezweckt insbesondere die Sicherstellung von Hilfe für Frauen, die möglicherweise Opfer von Menschenhandel durch sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft geworden sind. Der Verein fördert die Hilfe ohne Rücksicht auf Herkunft und Religionszugehörigkeit der betroffenen Frauen.
3. Zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks fördert der Verein die Arbeit der Fachberatungsstelle FRANKA, die im Zweckverband Diakonisches Werk Kassel besteht.

Dies soll geschehen durch

- Vertretung und Thematisierung sowie Verfolgung der Interessen der Arbeit der Fachberatungsstelle FRANKA, sowie Beobachtung der und Teilnahme an der rechtlichen und politischen Entwicklung bei der Bekämpfung des Menschenhandels an Frauen, und Weiterleitung der Ergebnisse an die Fachberatungsstelle FRANKA,
  - Organisation der Vernetzung mit und Unterstützung von Kooperationspartnern in den Herkunftsländern der Opfer von Menschenhandel,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - finanzielle Unterstützung der Fachberatungsstelle FRANKA aus den Einnahmen des Vereins.
4. Die Aufnahme neuer Arbeiten bzw. die Änderung bestehender Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

**§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zecke" der Abgabenordnung von 1977 (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung sowie kirchlich-diakonische Zwecke im Sinne seiner Zielsetzung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zugeführt werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand schriftlich. Bei Ablehnung hat der Antragsteller / die Antragstellerin das Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung. Stimmt diese der Aufnahme zu, muss der Vorstand die Aufnahme aussprechen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung

4. Der Austritt einer natürlichen Person ist jederzeit, das heißt täglich möglich.

Der Austritt einer juristischen Person erfolgt zum Jahresende mit einer Erklärungsfrist von 6 Monaten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag ein Quartal im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des schriftlich zu begründenden Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend und mit 2/3-Mehrheit entscheidet.

#### **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt (§ 8 Abs. 1, 2. Spiegelstrich).

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

#### **§ 7 a Der Freundeskreis**

Es kann ein Freundeskreis gegründet werden.  
( § 13)

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan. Sie beschließt insbesondere über:

- Aufgaben des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks,
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages und den Fälligkeitstermin,
- die Verabschiedung des schriftlich vorgelegten Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahlen zum Vorstand; wobei die Anzahl der Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 1) eingangs der Wahl zu beschließen ist,
- die Abwahl des Vorstandes,
- die Einsprüche betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins und des Freundeskreises (Abs. 2 sowie § 13 i.V.m § 5),
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gründung eines Freundeskreises (§ 13).

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Die der Mitgliederversammlung in Abs. 1 u. 2 zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände können nicht nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

In diesem Fall muss die Versammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist innerhalb von sechs Wochen seit Antragstellung erfolgen.

## **§ 9 Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Anträge auf Änderung des Vereinszwecks oder auf andere Änderungen der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgeführt werden. Sie können nicht nachträglich (§ 8 Abs.3 S. 6) gestellt werden. Der Text des Antrages ist der Einladung beizufügen. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand

von sich aus vornehmen. Diese Änderungen der Satzung müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und zur Fälligkeit der Beiträge, zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen, über die Gründung eines Freundeskreises, über die Auflösung des Vereins sowie über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes des Vereins (§ 5 Abs. 5) oder des Freundeskreises (§ 13) ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, so wird sie in der Mitgliederversammlung durch eines ihrer Vorstandsmitglieder oder eine vom Vorstand jeweils schriftlich bevollmächtigte Person vertreten.

4. Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in.

Über die Form der Abstimmung wird eingangs der Tagesordnung Beschluss gefasst. Die Abstimmung hierüber erfolgt durch Handzeichen.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und ein oder drei weiteren Personen.

2. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind diese drei bzw. fünf Personen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Gemeinsam vertretungsberechtigt sind die/der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ist gemeinsam vertretungsberechtigt die/der 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln und nacheinander gewählt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt dabei auch die/den 1. und die/den 2. Vorsitzende(n).

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolge bestimmt ist.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und stellt die Tagesordnung auf.
- Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Er vertritt dabei den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Er gewährleistet die Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Diakonisches Werk Kassel im Hinblick auf den Vereinszweck (§ 2).
- Er schließt die Arbeitsverträge ab und kündigt sie.

- Er schließt und kündigt die Verträge, die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind.
- Ihm obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung.
- Er stellt einen Haushaltsplan für jedes Wirtschaftsjahr auf.
- Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht.
- Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins und ggf. des Freundeskreises

5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins oder des Freundeskreises beauftragen, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen, wie z.B.

- Kassenführung
- Politische Netzwerkarbeit (Runde Tische)
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Finanzbeschaffung,
- Betreuung einzelner Projekte.
- Ggf. Begleitung des Freundeskreises.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann er eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist kein/e besondere Vertreter/in i. S. von § 30 BGB.

Die Beauftragten und der/die Geschäftsführer/in sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich. Der Mitgliederversammlung gegenüber ist der Vorstand für die Arbeit der Beauftragten und der Geschäftsführung verantwortlich.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

In der Geschäftsordnung wird die Häufigkeit der Sitzungen, Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie Form und Frist der Einladungen geregelt. Dabei sollen jährlich mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der/dem Protokollführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

3. Vorstandsbeschlüsse sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Schriftlich, oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 13 Der Freundeskreis**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Gründung eines Freundeskreises beschließen. Mitglieder des Freundeskreises sollen Personen sein, welche die Verwirklichung des Vereinszweckes durch beratende Hilfe, durch Lobbyarbeit sowie durch Sach- oder Geldleistungen unterstützen wollen, ohne Mitglieder des Vereins zu werden.

2. Mitglied des Freundeskreises kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziele des Vereinszweckes aktiv unterstützen will.

Der Vorstand beruft die erste Versammlung des Freundeskreises ein und

schlägt eine Ordnung vor. In der Ordnung ist vorzusehen, dass die Auflösung des Vereins auch die Auflösung des Freundeskreises zur Folge hat.

3. Die Mitglieder des Freundeskreises werden vom Vorstand über die Verwirklichung des Vereinszweckes informiert. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben aber nur beratende Stimme.
4. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Freundeskreises zur Beratung einladen.
5. Auf die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft im Freundeskreis finden die Regeln für die Begründung und den Verlust der Vereinsmitgliedschaft (§ 5 Abs. 2 – 5) entsprechende Anwendung.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Mitteilung in der Einladung zur Mitgliederversammlung (§§ 8 und 9) gefasst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck und den Zweckverband Diakonisches Werk Kassel, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Dabei sollen vorrangig Aufgaben im Bereich Gewaltprävention zugunsten von Frauen bedacht werden.

#### **§ 15 Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung**

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsführung wird der Verein durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck beraten und von dessen Treuhandstelle geprüft. Die Prüfung erfolgt in der Regel jährlich

Neufassung beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. 11. 2007  
In das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen am 10. 01. 2008. RegNr. 3096